



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Kommunaler Straßenbau

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Ansatz für den Haushaltstitel 883 07 „Zuweisungen aus Bundesmitteln für den kommunalen Straßenbau (ohne Radwegebau)“ im Einzelplan 6 wurde auf Vorschlag der Landesregierung für das Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahressoll um 7,44 Millionen Euro reduziert und vom Landtag im Dezember-Plenum beschlossen.

1. Geht die Landesregierung davon aus, dass der Sanierungsbedarf bei den kommunalen Straßen in Schleswig-Holstein zukünftig geringer ausfallen und es weniger Anträge auf Bezuschussung von Seiten der Kommunen geben wird? Wenn ja, bitte begründen. Wenn nein, wie wird die Verringerung dieses Haushaltstitels konkret begründet?

Antwort:

Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass sich der Sanierungsbedarf auf dem kommunalen Straßennetz in den nächsten Jahren nachhaltig verringern und damit zu einer Reduzierung der Förderanträge führen wird. Die Absenkung des Haushaltsansatzes beim Titel 883 07 auf 17,0 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2014 ist begründet in der Zielsetzung der Landesregierung, die Verteilung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) schrittweise zugunsten des Öffentlichen Personennahverkehrs zu erhöhen.

2. Welche konkreten Auswirkungen wird die Kürzung des Haushaltstitels 883 07 im Einzelplan 6 für das Haushaltsjahr 2015 „Zuweisungen aus Bundesmitteln für den kommunalen Straßenbau (ohne Radwegebau)“ aus Sicht der Landesregierung auf den allgemeinen Zustand der kommunalen Straßen in Schleswig-Holstein haben? Liegen der Landesregierung überhaupt konkrete Kenntnisse über den allgemeinen Zustand der kommunalen Straßen in Schleswig-Holstein vor? Wenn ja, bitte darstellen. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das durch das Grundgesetz und die Landesverfassung garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht bedeutet, dass im Rahmen des eigenen Wirkungskreises die Aufgaben unabhängig und eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Selbstverwaltung umfasst als Teil der Daseinsvorsorge auch das Vorhalten einer funktionsfähigen Straßenverkehrsinfrastruktur und die hiermit einhergehende Finanzverantwortung der Kommunen. Nicht erst mit dem Bericht der Daehre-Kommission zur „Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ ist hinlänglich bekannt, dass über alle Verkehrs- und Baulastträger hinweg der Erhaltungs- und Nachholbedarf immens hoch ist. Allein beim Verkehrsträger Straße bestehend auf den Zahlen für das Jahr 2012 bundesweit eine jährliche Unterfinanzierung von 4,7 Milliarden Euro. Mit den genannten Zuweisungen des Bundes als Grundlage der GVFG-SH-Förderung unterstützt das Land die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung als Straßenbaulastträger. Durch die unter der Maßgabe „Erhalt vor Neubau“ vorgenommene Priorisierung von Sanierungsvorhaben beim Einsatz dieser Mittel stellt die Landesregierung sicher, dass die Förderung kommunaler Erhaltungsmaßnahmen auch in 2015 auf dem hohen Niveau der letzten Jahre fortgesetzt wird.

Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage des neu gefassten Finanzausgleichsgesetzes ab 2015 zusätzliche Mittel für Infrastrukturlasten in Höhe von jährlich 11,5 Mio. €, die in kommunaler Eigenverantwortung auch für die Straßenerhaltung eingesetzt werden können.